



Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Verfahrensweise bei der Beschädigung von Schulbüchern an den beiden örtlichen Schulen der Gemeinde Karlshagen

(Satzung vom 30.03.2000, einschließlich 1. Änderung vom 13.07.2000)

§ 1 Allgemeines

Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.

Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Es wird von einer fünfjährigen Nutzungsdauer bei linearer Abschreibung ausgegangen.

§ 2 Bewertung und Beurteilung eines Buchschadens

(1) Die Bewertung und Beurteilung eines eingetretenen Buchschadens wird durch den Klassenlehrer bzw. den Fachlehrer vorgenommen.

(2) Für die Bewertung eines Buchschadens ist maßgebend, ob das Buch in seiner Funktionalität beeinträchtigt ist.

(3) Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Klassenlehrer bzw. Fachlehrer und den Personensorgeberechtigten des Verursachers zur Anerkennung eines Schulbuchsadens entscheidet der Schulleiter.

§ 3 Berechnung eines Buchschadens

(1) Die Beschädigung eines Buches, welches den Wert des Leihobjektes mindert, eine Gebrauchsfähigkeit jedoch nicht ausschließt, stellt einen Schulsachschaden dar, der mit 20 % des Wiederbeschaffungswertes zu regulieren ist.

Die Regulierung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des Verursachers. Der Schadensumfang ist durch den Klassenlehrer bzw. Fachlehrer im Buch zu vermerken.

(2) Wird die Funktionalität eines Buches derart beeinträchtigt bzw. wird das Buch so beschädigt, dass es nicht weiter genutzt werden kann, so ist der Zeitwert des Lehrbuches durch die Personensorgeberechtigten des Verursachers zu ersetzen. Für jedes nicht beendete Schuljahr der Restnutzungsdauer werden 20 % des Neuwertes in Rechnung gestellt.
Das Lehrbuch verbleibt im Besitz des Schülers.

(3) Bei Verlust des Schulbuches sind 80 % des Wiederbeschaffungswertes durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 4 Anwendungsgebiet

Die vorstehende Satzung findet Anwendung für die Schulen der Gemeinde Karlshagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.